OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607294/2/BeH**

Datum: **Linz, 18. März 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger über die Beschwerde von A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 28. Jänner 2025, GZ: VStV/924301025996/2024, wegen einer Übertretung nach dem Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde, bB) vom 28. Jänner 2025, GZ: VStV/924301025996/2024, wurde über A__ (im Folgenden: beschwerdeführende Partei bP), wegen einer Übertretung gemäß § 102 Abs 1 iVm § 4 Abs 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in Höhe von 60,- Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Stunden verhängt und wurden Verfahrenskosten in der Höhe von 10,- Euro vorgeschrieben.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die bP mit E-Mail vom 11. Februar 2025 Beschwerde.

I.3. Mit Schreiben vom 13. Februar 2025 legte die bB die Beschwerde samt Verfahrensakt inklusive aktueller Abfrage der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen der bP dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststand, dass das gegenständlich angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist. Im Übrigen wurde auch im angefochtenen Straferkenntnis keine 500,- Euro übersteigende Geldstrafe verhängt und hat weder die bB noch die über die Möglichkeit eines derartigen Antrags im angefochtenen Straferkenntnis belehrte bP eine mündliche Verhandlung beantragt (vgl § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Spruch des auf § 102 Abs 1 iVm § 4 Abs 1 KFG 1967 als verletzte Rechtsvorschriften gestützten, verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses lautet:

„Spruch

1. Datum/Zeit: 15.03.2024, 09:52 Uhr
   Ort: B-Straße Kontrollplatz der OÖ Landesregierung

Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeug, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass mehrfacher Ölverlust im Bereich des Motors (Tropfenbildung) aufgetreten ist, wodurch die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Kraftfahrzeuges nicht mehr gegeben war, obwohl Kraftfahrzeuge verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein müssen."

Der dargestellte Vorwurf entspricht – bis auf die Korrektur von Schreibfehlern – jenem in der Strafverfügung vom 21. März 2024 sowie der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 18. Juni 2024. [Strafverfügung, Aufforderung zur Rechtfertigung]

In der der bP mit der Aufforderung zur Rechtfertigung zugesandten Anzeige vom 16. März 2024 wird – nach Widergabe des Normtextes des § 102 Abs 1 iVm § 4 Abs 2 KFG 1967 – festgehalten, dass mehrfacher Ölverlust im Bereich des Motors aufgetreten sei (Tropfenbildung), der Mangel laut Auskunft des Sachverständigen für den Lenker erkennbar war, der technische Zustand jedoch keine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstelle. [Anzeige zu GZ: PAD/24/00566389/001/VStV]
Im ebenfalls der bP übermittelten Protokoll der Teiluntersuchung gemäß § 58 KFG 1967 vom 15.03.2024 wird angemerkt: „*SM – jeglicher übermäßiger Flüssigkeitsaustritt mit möglicher Umweltschädigung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer mehrfacher Ölverlust im Bereich Motor – Tropfenbildung*" sowie dass schwere Mängel festgestellt worden seien, und weiters: „*Das Fahrzeug befindet sich nicht in verkehrs- und betriebssicherem Zustand bzw. verursacht übermäßigen Lärm, Rauch, üblen Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen*.", [Gutachten Teiluntersuchung, Gutachten-Nr. 58596946]

II.3. Der unter Punkt II.2. festgestellte Sachverhalt ergab sich vollständig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweisen (vgl hinsichtlich der einzelnen Sachverhaltselemente insbesondere die in Klammern angeführten Beweismittel).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zentrale Rechtsgrundlagen:

Die zum Tatzeitpunkt maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1967 über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967) StF: BGBl 267/1967 idF BGBl I 129/2023, lauten auszugsweise:

„II. ABSCHNITT

Bauart und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge und Anhänger

§ 4. Allgemeines

(1) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein. Die Sicht vom Lenkerplatz aus muß für das sichere Lenken des Fahrzeuges ausreichen. Die Vorrichtungen zum Betrieb eines Kraftfahrzeuges müssen so angeordnet sein, daß sie der Lenker auch bei bestimmungsgemäßer Verwendung eines geeigneten Sicherheitsgurtes, ohne das Augenmerk von der Fahrbahn abzuwenden, leicht und ohne Gefahr einer Verwechslung betätigen und das Fahrzeug sicher lenken kann. Die Wirksamkeit und Brauchbarkeit der für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung dieser Fahrzeuge maßgebenden Teile muß bei sachgemäßer Wartung und Handhabung gegeben und zu erwarten sein; diese Teile müssen so ausgebildet und angeordnet sein, daß ihr ordnungsgemäßer Zustand leicht überwacht werden kann und ein entsprechender Austausch möglich ist.

(2) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.
[…]

§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.
[…]

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander

verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
[…]"

III.2. Einleitende Ausführungen

Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, „die als erwiesen angenommene Tat" zu enthalten. Diese Umschreibung der Tat hat so präzise zu erfolgen, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und keine Gefahr einer Doppelbestrafung besteht. Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich folglich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren (vgl für viele VwGH 17.07.2023, Ra 2023/02/0055 mwN).

Entsprechendes gilt auch für eine (die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende) Verfolgungshandlung nach § 32 Abs 2 VStG, welche sich ebenfalls auf sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschriften iSd § 44a Z 2 VStG zu beziehen hat (vgl etwa VwGH 21.10.2014, Ra 2014/03/0006).

III.3. Vorwurf nach § 4 Abs 1 KFG 1967

Das gegenständliche Straferkenntnis enthält in Verbindung mit der Lenkereigenschaft der bP und der damit gemäß § 102 Abs 1 KFG 1967 verbundenen Verpflichtung den Vorwurf, dass durch den aufgetretenen mehrfachen Ölverlust im Bereich des Motors (Tropfenbildung) die Verkehrs- und Betriebssicherheit des gegenständlichen KFZ nicht mehr gegeben gewesen sei, obwohl Kraftfahrzeuge gemäß § 4 Abs 1 KFG 1967 verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein müssen.

Zur von der bB herangezogenen Norm des § 4 Abs 1 KFG 1967 ist festzuhalten, dass Kraftfahrzeuge den Bau- und Ausrüstungsvorschriften iSd § 4 Abs 1 KFG 1967 entsprechen müssen, um als verkehrs- und betriebssicher zu gelten, genehmigt und zum Verkehr zugelassen zu werden. Diese Vorschriften betreffen den Lenker (oder Zulassungsbesitzer) insofern, als sich dieser davon zu überzeugen bzw dafür zu sorgen hat, dass das Fahrzeug den Vorgaben entspricht. § 4 Abs 1 KFG stellt folglich auf die verkehrs- und betriebssichere Bauweise und Ausrüstung ab, im Gegensatz zu Abs 2 par cit, der grundsätzlich auf den „sachgemäßen" Betrieb Bezug nimmt (vgl dazu sogleich). Verfahrensgegenständlich wird der bP jedoch gerade kein entsprechend konkreter Vorwurf gemacht, wonach das verfahrensgegenständliche KFZ etwa vom genehmigten Zustand abweichen und insofern nicht verkehrs- und betriebssicher gebaut sei oder wodurch es sich in einem vorschriftswidrigen Zustand befunden hätte. Vielmehr wird der bP

vorgeworfen, dass mehrfacher Ölverlust im Bereich des Motors (Tropfenbildung) aufgetreten sei. Die ihr vorgeworfene Tathandlung ist somit nicht unter das Tatbild des § 4 Abs 1 KFG 1967 zu subsumieren.

III.4. Sache des Verwaltungsstrafverfahrens und Korrekturmöglichkeit durch das Verwaltungsgericht

Sache des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen, unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung. Ein Austausch der Tat durch das VwG durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zugrunde gelegten Sachverhaltes kommt nicht in Betracht (vgl. VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226, mwN).

Eine Unterstellung des der bP vorgeworfenen Verhaltens unter eine andere Strafbestimmung durch das Verwaltungsgericht ist zulässig (bzw geboten), wenn es sich dabei lediglich um eine Konkretisierung des Tatvorwurfs bzw die rechtlich richtige Subsumtion des der Bestrafung zu Grunde gelegten Verhaltens handelt und somit keine Auswechslung der vorgeworfenen Tat vorliegt. Eine (unzulässige) Auswechslung der Tat liegt dann nicht vor, wenn lediglich die rechtliche Beurteilung des vorgeworfenen Verhaltens geändert wird (vgl VwGH 27.05.2024, Ra 2021/17/0068 mwH auf VwGH 10.12.2008, 2004/17/0228, 17.02.2022, Ra 2021/07/0089; s auch VwGH 27.02.2015, 2011/17/0131, mwN).

Es ist daher in weiterer Folge zu prüfen, ob das der bP vorgeworfene Verhalten unter eine andere Strafbestimmung des KFG 1967 zu subsumieren ist und eine etwaige derartige Korrektur durch das Verwaltungsgericht zulässig ist.

Diesbezüglich kommt angesichts des verfahrensgegenständlichen Vorwurfs eines Ölverlustes (Tropfenbildung) die Norm des § 4 Abs 2 KFG 1967 in Betracht. Gemäß § 4 Abs 2 1. Satz KFG [„Vermeidung von Gefahren und Umweltbeeinträchtigungen"], müssen Kraftfahrzeuge unter anderem so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb keine Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder andere Straßenbenützer sowie übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entsteht.

Aus der Formulierung des § 4 Abs 2 1. Satz KFG 1967 ergibt sich, dass diese Bestimmung mehrere Tatbestände umfasst, die jeweils auf unterschiedliche Art und Weise verwirklicht werden können. Bereits aus dem Spruch der zur Last gelegten und eine Verletzung des § 4 Abs 2 KFG darstellenden Tathandlung hat daher hervorzugehen, welche der mehreren Tatbestände des § 4 Abs 2 KFG der

Beschuldigte konkret verwirklicht haben soll (vgl etwa VwGH 08.02.2024, Ra 2023/02/0097 mwN).

Diesem Erfordernis wird das angefochtene Straferkenntnis der bB in Spruchpunkt 1. nicht gerecht, beschränkt sich dieses ja – abgesehen vom Vorwurf iHa § 102 Abs 1 KFG 1967 – wie festgestellt auf die Darlegung, dass durch Auftritt des mehrfachen Ölverlusts im Bereich des Motors die Verkehrs- und Betriebssicherheit des KFZ nicht mehr gegeben war.

Auch durch die innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist nach § 31 Abs 1 VStG grundsätzlich als taugliche Verfolgungshandlungen iSd § 32 Abs 2 VStG (vgl für viele bereits VwGH 19.04.1983, 1039/80) zu qualifizierenden Handlungen – konkret die Übermittlung der fallbezogenen Erhebungsergebnisse (Anzeige vom 16.03.2024 und Prüfprotokoll der Teiluntersuchung vom 15.03.2024 mit der Aufforderung zur Stellungnahme) sowie der Strafverfügung – wurde keine auf sämtliche Tatbestandselemente des § 4 Abs 2 KFG 1967 1967 bezogene Verfolgungshandlung gesetzt:

So ist – wie bereits dargelegt – nach dem Wortlaut der Bestimmung des § 4 Abs 2 KFG 1967 ein Verstoß erst bei Eintreten einer bestimmten Gefahrenlage für Personen oder Sachen oder die Umwelt gegeben. Wenn der bP im gesamten Verfahren aber bislang lediglich vorgeworfen wurde, dass mehrfacher Ölverlust im Bereich des Motors (Tropfenbildung) aufgetreten und dies ein schwerer Mangel sei bzw jeglicher übermäßiger Flüssigkeitsaustritt mit möglicher Umweltschädigung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer verbunden sei (vgl diesbezüglich insb das ihr übermittelte Prüfprotokoll der Teiluntersuchung vom 15.03.2024) oder aber in der Anzeige vom 16.03.2024 zwar der gesamte Gesetzestext des § 4 Abs 2 KFG 1967 zitiert wird und der festgestellte Mangel aufgelistet wird (Ölverlust im Bereich des Motors – Tropfenbildung), ohne aber die konkrete Gefahr bzw Umweltbeeinträchtigung explizit zu benennen, wurde damit gerade keine auf sämtliche Tatbestandselemente des § 4 Abs 2 KFG 1967 konkret Bezug nehmende Verfolgungshandlung gesetzt.

Somit wurde weder im angefochtenen Straferkenntnis, der Strafverfügung noch in einem anderen, eine Verfolgungshandlung darstellenden Schriftstück etc durch die bB konkretisiert, welcher der mehreren Tatbestände des § 4 Abs 2 KFG 1967 durch den festgestellten Mangel jeweils verletzt wurde. Eine Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift des § 4 Abs 2 KFG 1967 ist daher für die bP nicht in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale möglich.

III.5. Zusammenfassung und Ergebnis

Die bB hat der bP in Hinblick auf § 4 Abs 1 KFG 1967 keinen gesetzgemäßen Vorwurf gemacht, da gerade nicht konkret dargelegt wurde, wodurch das Fahrzeug

nicht den maßgeblichen verkehrs- und betriebssicheren Bau- und Ausrüstungsvorschriften entsprochen hätte (vgl dazu zuvor unter Punkt III.3.). Auch betreffend § 4 Abs 2 KFG 1967 hat sie nicht individualisiert dargelegt, dass aufgrund des festgestellten und als schweren Mangel qualifizierten mehrfachen Ölverlusts im Bereich des Motors (Tropfenbildung), Gefahren für die im Normtext genannten Personengruppen (Lenker, beförderte Personen oder andere Straßenbenützer) Beschädigungen der Straße, schädliche Erschütterungen, übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen entstehen bzw die im Normtext genannten Personengruppen bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erleiden können.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde (und das Verwaltungsgericht) von einer Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn dem Beschuldigten die zur Last gelegte Tat [...] keine Verwaltungsübertretung bildet. Mangels Anlastung eines strafbaren Verhaltens durch die bB war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG einzustellen.

III.6. Zu Spruchpunkt II. (Kosten)

Bei diesem Verfahrensergebnis war der bP gemäß § 52 Abs 9 VwGVG und § 66 Abs 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht, noch für das verwaltungsbehördliche Verfahren vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der vorliegenden, als einheitlich zu qualifizierenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl diesbezüglich insb die im Erkenntnis unter Punkt III. zitierten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs). Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Im Übrigen beruht die gegenständliche Entscheidung auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt iZm der Beweiswürdigung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich
Mag. Dr. Hötzenegger